

Weitere umweltrelevante Inforamtionen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Landkreis Oder-Spree vom 22.09.2022
- Landesumweltamt Brandenburg vom 21.09.2022
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 20.09.2022

Offenlegung
09.01.2025 - 10.02.2025

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

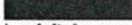
untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Stadt Erkner
Herrn Henryk Pilz
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Ansprechpartner(in): 
Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	22. September 2022
63.02-51.10.20-20268-22-92	26.08.2022		
Grundstück:	Erkner, ~		
Gemarkung:	Erkner	Erkner	Erkner
Flur:	1	1	1
Flurstück:	619/2	620	621
Anlass:	Stellungnahme zum B-Planentwurf Nr. 24 "Quartier am Eichhörnchenweg" gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB		

Planungsabsicht: Gemeinbedarfsfläche für bauliche und funktionale Erweiterung des Schulstandortes
Gemeinbedarfsfläche für die bauliche Erweiterung der KITA
Allgemeines Wohngebiet für MFH und EFH

Fläche: ca. 4,8 ha

Planungsstand: 25.08.2022

Sehr geehrter Herr Pilz,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Äußerung

Kreisentwicklungsamt – FB Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raumes, ÖPNV

Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

UmweltamtSachgebiet untere Naturschutzbehörde

Grundsätzlich wird die Grundidee der Planung, einen bestehenden Schulstandort planungsrechtlich für die Zukunft zu entwickeln und weitere Wohnbaufläche zu akquirieren naturschutzfachlich mitgetragen.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB dagegen wird kritisch beurteilt, da es sich um eine aus städtebaulichen Gründen bisher nur wenig bebaute Fläche handelt, die bewusst naturnah gehalten wurde. Damit liegt es auf der Hand, dass eine Verdichtung der Bebauung erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend des § 14 BNatSchG mit sich bringen wird. Der Aussage des § 13a Satz 2 Nr. 4, dass zu erwartende Eingriffe als bereits erfolgt anzusehen sind, muss aus naturschutzfachlicher Sicht in der hier vorliegenden Ausgangssituation entschieden widersprochen werden. Sollte sich das Verfahren nach § 13 a BauGB als tragfähig erweisen, so regt die unsere Naturschutzbehörde an, dass die Gemeinde Erkner von sich aus Ausgleichsmaßnahmen im B-Plan festschreibt.

Einwendungen:

Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Durch das Vorhaben werden voraussichtlich Belange des Artenschutzes berührt. Zu untersuchen sind die Tierartengruppen der Europäischen Brutvögel, der Amphibien (Winterquartiere), der Fledermäuse und der Reptilien.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im weiteren Planungsverlauf in einem Artenschutzfachbeitrag darzustellen.

Anregungen:

Bereits ein einfacher Blick auf die Planunterlagen zeigt, dass es zu einem erheblichen Baumverlust kommen wird. Wenn die Bäume nach Baumschutzsatzung der Stadt Erkner im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden, kommt dabei vermutlich ein kleinerer Wald zusammen. Es wird dringend angeregt sich hier frühzeitig Gedanken über die Flächenverfügbarkeit und ein Konzept für eine so große Ersatzpflanzung zu machen. Nur durch die Pflanzung von Straßenbäumen im Stadtgebiet wird der Ersatzbedarf nicht zu decken sein. Die untere Naturschutzbehörde steht hier auf Wunsch selbstverständlich für Beratungen zur Verfügung.

Sachgebiet untere Wasserbehörde

Ein Wasserschutzgebiet wird mit dem Bebauungsplangebiet nicht berührt.

Gemäß § 34 BauGB muss die Erschließung, die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung gesichert sein. Zur Erschließung zählt auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers, da Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG Abwasser ist.

Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan soll die Umverlegung des bestehenden Trafo-Häuschens erfolgen. Für Transformatorstationen als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des WHG sowie der AwSV zu berücksichtigen. Es besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV nur, wenn eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung mit der Anlage 5 AwSV erforderlich ist. Der Betreiber einer Anlage ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschrift.

Rechtsgrundlagen:

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Werden bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabenareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 1 u. 2 BbgAbfBodG.

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf den Flurstücken:

761	773	804	692	690
691	802	806	757	759
809	907	502	551	553
689	568	550		

zur **Veränderung** des ortsfesten Bodendenkmals (BD- Nr. 91088) führt.

Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die Maßnahme **archäologisch begleitet** werden muss. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004, GVBl. I/04 Nr. 9 ist dieses erlaubnispflichtig.

Mit dem Erlaubnis Antrag sind der unteren Denkmalschutzbehörde des LOS beurteilungsfähige Unterlagen inklusive genauer Darstellung der Erdeingriffe zu übergeben.

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Es ist beabsichtigt ein Planverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB durchzuführen. Die Voraussetzung hinsichtlich der Umschlossenheit der Planfläche von einem Siedlungsbe-

reich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (faktisch rundum von Bebauung umgeben) ist erfüllt.

Der Nachweis, dass die zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, ist in der Begründung dargelegt (Seite 8).

Hierbei werden Grundflächen für das geplante Schulgebäude und die Sporthalle angegeben. In der Planzeichnung sind entsprechende Grundflächen nicht festgesetzt.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Allerdings ist hier, um den Bedingungen des § 13a gerecht zu werden, die Festsetzung der Grundflächen geboten (Gewährleistung zur Einhaltung der festgeschriebenen Grundfläche von 20.000 m²).

Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz

Die Stadt Erkner hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (§ 2 BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.

Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht ausreichend gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Diese wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschlüssen (DIN 14244); bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Die Verkehrsflächen müssen mind. die Anforderungen der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (§ 5 MBO) erfüllen. Stichstraßen müssen mit der Richtlinie entsprechenden Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr ausgestattet sein.

Es ist zu prüfen, ob die geplanten Verkehrsflächen auch als Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug benötigt werden (z.B. für Mehrfamilienwohnhäuser) und diese entsprechend der Richtlinien geeignet sind.

Liegen Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können in späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehrflächen auf Grundstücken verlangt werden (BbgBO).

Anliegende Grundstücke und Löschwasserentnahmestellen müssen während der Baumaßnahmen für Feuerwehren erreichbar bleiben.

Freundliche Grüße

im Auftrag





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

CESA Investment GmbH & Co. KG
Abt. Stadtplanung z. H. [REDACTED]
Sophie-Charlotten-Straße 33
14059 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/136+27#314913/2022
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
[REDACTED]

Cottbus, 21. September 2022

Bebauungsplan Nr. 24 "Quartier am Eichhörnchenweg" der Stadt Erkner
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 25.08.2022
- Begründung 25.08.2022
- Planzeichnung, 25.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 21. September 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Seit 2021
Land Brandenburg

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 24 "Quartier am Eichhörnchenweg" der Stadt Erkner
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 24 „Quartier am Eichhörnchenweg“ der Stadt Erkner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und den Umbau des Schulstandortes mit Sportanlagen am Hohenbinder Weg, für die Erweiterung der Kita am Eichhörnchenweg sowie für die Errichtung und Sicherung von Wohngebäuden geschaffen werden. Geplant ist die Festsetzung von:

- Allgemeinen Wohngebieten
- Flächen für den Gemeinbedarf „Schule“, „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Kindertagesstätte“
- Fläche für Versorgungsanlagen „Fernwärme“, „Elektrizität“
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen „Fläche für Imbiss“
- Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Für die Schulgebäude und Sportanlagen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ und „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist auch eine außerschulische Nutzung vorgesehen (siehe Textliche Festsetzung 2).

Das Plangebiet ist im FNP der Stadt Erkner als gemischte Baufläche, Fläche für den Gemeinbedarf und Grünfläche dargestellt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrechtliche Belange können durch die Auswirkungen der geplanten Nutzungen durch Geräuschemissionen auf die umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen und durch die Einwirkungen der angrenzenden Bahnstrecke / Gewerbebetriebe durch Geräuschemissionen berührt sein.

Für die weitere Planung ergehen nachfolgende Hinweise:

Planung Flächen für den Gemeinbedarf „Schule“ und „sportlichen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“

Geplant ist lt. städtebaulichem Konzept, Kap. 7, innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ und „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ einen Schulneubau (nördlicher Bereich) sowie eine Sporthalle mit Außensportanlagen (südlicher Bereich) zu errichten. Weiterhin soll die Erschließung zukünftig vom Hohenbinder Weg und der Gerhart-Hauptmann-Straße erfolgen. Eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen soll lt. textlicher Festsetzung 2 zulässig sein. Im Vergleich zum bestehenden Schulstandort wird mit der vorliegenden Planung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) an die umgebenden Nutzungen wie der Wohnbebauung im Südosten aber auch an den Gewerbestandort (Einzelhandel) herangerückt.

Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb / außerhalb des Plangebietes:

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, stehen keine Beurteilungsvorschriften zur Verfügung. Schulen sind grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten.

Trotzdem kann es zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Als relevante Quellen sind die haustechnischen Anlagen auf den Gebäuden, Anliefervorgänge und Parkbewegungen zu betrachten. Als maßgebliche Immissionsorte sind die angrenzenden Wohnnutzungen in der Straße Gerhart-Hauptmann-Straße 20 - 22, Am Walde 1 - 18 und Eichhörnchenweg 3 und 4 sowie das geplante WA 2 zu betrachten. Aufgrund der sich darstellenden geringen Entfernung zu den umliegenden Wohnbebauungen sind Nutzungskonflikte derzeit nicht auszuschließen. Für die Schulnutzung sollte der Lärmschutz in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Pausenflächen sollten nicht unmittelbar neben vorhandenen/geplanten Wohnbebauungen vorgesehen werden. Technische Anlagen an den Gebäuden, von denen Geräusche ausgehen, sollten einen angemessenen Abstand zu den vorhandenen/geplanten Wohnbebauungen wahren.

Weiterhin können sich durch die als zulässig bestimmte außerschulische Nutzung der Fläche Auswirkungen durch Geräuschimmissionen auf die o.g. schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben.

Die Auswirkungen der außerschulischen Nutzung der Sportanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) fallen, können für die Abwägung der Belange relevant sein, wenn eine intensive Nutzung auch in den Ruhezeiten und die Nutzung geräuschrelevanter Sportarten z.B. Fußball vorgesehen sind. Auswirkungen durch die Sporthalle (3-Feld) sind zu erwarten, wenn außerschulische Veranstaltungen und eine Nutzung im Nachtzeitraum vorgesehen sind. Hierzu sind nähere Angaben im Nutzungskonzept zu treffen. Bisher wurde in der Begründung, Kap. 9.4.2, lediglich der Ausschluss von Veranstaltungen benannt (Interesse des Landkreises).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Auswirkungen der Sportanlagen / Sporthalle sowie der dazugehörigen Parkbewegungen näher zu betrachten. Durch die Sportanlagen sind die Immissionsrichtwerte (IRW) der 18. BImSchV im Bereich der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Da für den Bau von neuen Sportanlagen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf noch keine detaillierten Planungen vorliegen, sollte in der Begründung auf die Einhaltung der IRW der 18. BImSchV hingewiesen werden. Der entsprechende Nachweis ist bei

Vorliegen einer hinreichend verfestigten Planung im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Schutzanspruch der Fläche für den Gemeinbedarf gegenüber Verkehrslärm (hier: Schiene) und Gewerbelärm (hier: bestehender Einzelhandel):

Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält weder für die auf Flächen für den Gemeinbedarf möglichen Gebäude noch für die möglichen Bereiche im Freien (z.B. Schulpausenhof, Freifläche einer Kindertagesstätte) schalltechnische Orientierungswerte.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollte für die Gebäude, in denen schutzbedürftige Räume möglich sind, als Schutzniveau möglichst die Einhaltung eines Beurteilungspegels Tag außen von 55 dB(A) angestrebt werden. Nachts besteht in der Regel kein Schutzanspruch. Bei einem Beurteilungspegel außen von 55 dB(A) ist auch bei gekippten Fenstern ein weitgehend störungsfreier Unterricht noch möglich. Auch für den Außenbereich der Schulen ist ein Schutzanspruch zu berücksichtigen. Dieser orientiert sich an der Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes tags von 55 dB(A) für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen gemäß DIN 18005-1/Beiblatt 1.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen ist, dass sich für schutzwürdige Freiflächen bei einwirkenden hohen Mittelungspegeln Einschränkungen der Nutzung ergeben können. Als oberer Schwellenwert wird ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags empfohlen, da bei diesem Wert die Verständlichkeit für Anweisungen von Aufsichtspersonen gewahrt wird.

Zu den einwirkenden Geräuschemissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sind bisher in der Begründung keine Aussagen getroffen worden. Dies ist nachzuholen.

Für die Einhaltung der Beurteilungspegel kommen insbesondere Maßnahmen zur Grundrissorientierung für Unterrichtsräume / Ausrichtung der Fenster von Unterrichtsräumen sowie die Eigenabschirmung der Baukörper in Betracht.

Wenn die Ziele zum Schutzanspruch nicht erreicht werden, sollten weitere Maßnahmen geprüft werden, die eine Einhaltung ermöglichen. Dies sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden.

Planung Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“

Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält weder für die auf Flächen für den Gemeinbedarf möglichen Gebäude noch für die möglichen Bereiche im Freien (z.B. Freifläche einer Kindertagesstätte) schalltechnische Orientierungswerte.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollte für die Gebäude, in denen schutzbedürftige Aufenthaltsräume möglich sind, als Schutzniveau möglichst die Einhaltung eines Beurteilungspegels Tag außen von 55 dB(A) angestrebt werden. Nachts besteht in der Regel kein Schutzanspruch. Auch für den Außenbereich der Kita ist ein Schutzanspruch zu berücksichtigen.

Zu den einwirkenden Geräuschemissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sind bisher in der Begründung keine Aussagen getroffen worden. Dies ist nachzuholen.

Für die Einhaltung der Beurteilungspegel kommen insbesondere Maßnahmen zur Grundrissorientierung für Aufenthaltsräume / Ausrichtung der Fenster von Aufenthaltsräumen sowie die Eigenabschirmung der Baukörper in Betracht.

Wenn die Ziele zum Schutzanspruch nicht erreicht werden, sollten weitere Maßnahmen geprüft werden, die eine Einhaltung ermöglichen. Dies sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden.

werden.

Planung Allgemeine Wohngebiete

Zur Planung von allgemeinen Wohngebieten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im weiteren Planverfahren sind mögliche Schallimmissionen durch die Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ und „sportlichen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ (u.a. durch außerschulische Nutzung, technische Anlagen, Parkplätze) zu berücksichtigen. Dies betrifft das WA 2 und WA 3.

Dieses Dokument wurde am 19. September 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 24 "Quartier am Eichhörnchenweg" der Stadt Erkner; LK Oder-Spree
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)
Telefon:	██████████
E-Mail:	██

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 1 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p>	

Dieses Dokument wurde am 5. September 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 31 · 14467 Potsdam

CESA Investment GmbH KG

██████████

09/2022/

██████████

Sophie-Charlotten-Straße 33

Potsdam, den 20.09.2022

14059 Berlin

tel.: ██████████

Vorab per Mail: ██████████

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
Bebauungsplan Nr. 24 „Quartier am Eichhörnchenweg“ in Erkner, Fl. 01 und 09, div. Flst.
Vorentwurf: Stand 25.08.2022**

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Mail vom 26.08.2022

Sehr geehrter ██████████

die Verbände bedanken sich für die frühe Beteiligung am o.g. Planverfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Geplant ist die Erweiterung des Schulstandortes Hohenbinder Weg 4 sowie der KITA-Fläche, zuzüglich der Schaffung 2er neuer Verbindungswege und der Nachverdichtung von Bauland. Die ca. 4,8ha große Planfläche ist bislang locker bebaut, aber angrenzend von Bebauung umgeben.

Grundsätzliche Bedenken gegenüber der baulichen Verdichtung bestehen nicht, zumal Schule und KITA Gemeinwohlbelange darstellen.

Insbesondere die nördlich befindlichen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Für die verbleibende Fläche wird ein Artenschutzfachgutachten gefordert.

Darüber hinaus fordern wir die Erstellung eines Umweltberichtes und die Anwendung der Eingriffsregelung.

Anstelle der geplanten Dachbegrünung ist die Aufbringung von Solarmodulen zu prüfen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen